

Buchrezension

Sarah Bayer, Die strafrechtliche Wiederaufnahme im deutschen, französischen und englischen Recht, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2018, 373 S., € 96.

I. Einleitung

Das Wiederaufnahmeverfahren dient „der Beseitigung rechtskräftiger Fehlentscheidungen, deren Bestand aus Gründen der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Rechtsbewährung unerträglich ist. Wahrheit und Gerechtigkeit sind das oberste Ziel eines jeden Strafprozesses.“¹

Da es aber praktisch unmöglich ist, diese o.g. objektive Wahrheit zu erforschen, ist es zu akzeptieren, dass die objektive Wahrheit somit auch nur theoretisch existiert.² Die Folge dieser Erkenntnis ist die Annahme, maximal eine „relative Wahrheit“, als einen Anteil der objektiven, also der gesamten, Wahrheit erfahren zu können. Dieser Umstand lässt sich daran verdeutlichen, dass die richterliche Überzeugung auch stets auf Grundlage der „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ und nicht aufgrund der „objektiven Wahrheit“ gebildet wird. Aber gerade zwischen diesen beiden Punkten liegt potenziell eine Fehlerquelle. Und diese Fehlerquelle „verlangt von dem Gesetzgeber auf Grund seiner rechtsstaatlichen Justizgewährungspflicht die Einrichtung eines Verfahrens, das den Konflikt zwischen Gerechtigkeit und Rechtssicherheit zur Beseitigung eines Justizirrtums dadurch löst, dass es ein Verfahren zur Beseitigung rechtskräftiger Urteile bereitstellt“³ – das Wiederaufnahmeverfahren.

Die Expertenkommission zur StPO-Reform im Jahr 2016 kam zu dem Ergebnis: „das Wiederaufnahmerecht sollte nicht geändert werden“⁴, wodurch es weiterhin (quasi zwingend) in der Hand der Rechtsprechung liegt, Korrekturen vorzunehmen und die Gesetzesfortschreibung zu betreiben. Denn die Expertenkommission bezweifelte es ausdrücklich, dass die geltende Rechtslage für den Verurteilten Defizite oder Regelungslücken aufweist, so dass überdies mangels „valider empirischer Erkenntnisse über Fehlurteilsquoten“⁵ ein Tätigwerden des Gesetzgebers auch gar nicht notwendig sei.

Der Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 wollte die Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten der oder des freigesprochenen Angeklagten in Bezug auf die nicht verjährbaren Straftaten erweitern.⁶ In der Ausarbeitung⁷ des Wissenschaft-

lichen Dienstes des Deutschen Bundestags vom 31.1.2019 wird dagegen aktuell der Standpunkt vertreten, dass die Vornahme des Wiederaufnahmeverfahrens wegen neuer Erkenntnisse (aufgrund neuer Untersuchungsmethoden) nach derzeitigem Stand mit dem deutschen Recht nicht vereinbar sei – die Wiederaufnahme ist damit mit Ausnahme des späteren Geständnisses nur für die Fälle vorgesehen, in denen manipulativ auf das Urteil eingewirkt wurde.

Betrachtet man die Rechtslage in den anderen Mitgliedstaaten der EU dazu, so sei in den Ländern Belgien, Estland, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Polen, Rumänien, Slowenien und Spanien eine Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten wegen neuer Tatsachen nicht möglich.⁸ Wegen neuer Tatsachen wäre dagegen eine Wiederaufnahme möglich in: Bulgarien, Dänemark, Finnland, Irland, Lettland, Litauen, Österreich, Schweden, Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn.⁹ Aber aus keinem der aufgeführten Länder wird aktuell über Vorhaben berichtet, die geltende Gesetzeslage für eine Reform zu ändern.

II. Umfeldanalyse

Obwohl das Thema der Wiederaufnahme aktuell wieder brisanter wurde, sind in den letzten 23 Jahren lediglich zwölf weitere Dissertationen zu diesem Themenkomplex der Wiederaufnahme bzw. der Wiederaufnahmeverfahren verfasst worden, wobei eine auffallende Häufung in den letzten 2–3 Jahren zu verzeichnen ist.

So befasste sich *Ruhs*¹⁰ im Jahr 2018 mit der Thematik der Rechtsbehelfe bei Verständigungen und legte dabei seinen Fokus auf die rechtswidrigen Verständigungen im Revisions- und Wiederaufnahmeverfahren. Seine Arbeit stellt aber unübersehbar auch einen Mehrwert für den Bereich des Wiederaufnahmeverfahrens dar, da er dieses Thema in seinem Kapitel 4 „Rechtswidrige Verständigungen und ihr rechtliches Schicksal im Wiederaufnahmeverfahren anhand der Wiederaufnahmegründe §§ 359 Nr. 3, 362 Nr. 3 StPO“ auf den Seiten 165–385 ausführlich bespricht.

*Dunkel*¹¹ beleuchtete das Wiederaufnahmeverfahren im Jahr 2018 durch eine grundlegende Analyse dieses Rechtsinstituts. So ging sie auf die Thematik der Fehlentscheidungen an sich ein, erarbeitete eine Definition, verengte die Darstel-

¹ *Schmidt*, in: Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Aufl. 2019, StPO Vor § 359 Rn 1.

² *Schmidt* (Fn. 1), StPO Vor § 359 Rn 2.

³ *Schmidt* (Fn. 1), StPO Vor § 359 Rn 3.

⁴ StPO-Expertenkommission, Bericht der Expertenkommission zur effektiven und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, Berlin, Stand: Oktober 2015, S. 33 und 168.

⁵ StPO-Expertenkommission (Fn. 4), S. 169.

⁶ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD v. 12.3.2018, „Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“, 19. Legislaturperiode, S. 125, Zeilen 5853–5854.

⁷ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Strafverfahrens zuungunsten des Angeklagten aufgrund neuer Erkenntnisse – Überblick über die Rechtslage im Ausland, WD 7-3000-262/18 (Abschluss: 31.1.2019), S. 4 f.

⁸ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags (Fn. 7), S. 5–7.

⁹ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags (Fn. 7), S. 7–11.

¹⁰ *Ruhs*, Rechtsbehelfe bei Verständigungen, Das Schicksal rechtswidriger Verständigungen im Revisions- und Wiederaufnahmeverfahren, 2018.

¹¹ *Dunkel*, Fehlentscheidungen in der Justiz, Systematische Analyse von Wiederaufnahmeverfahren in Strafverfahren im Hinblick auf Häufigkeit und Risikofaktoren, 2018.

lung auf die Wiederaufnahmeverfahren, analysierte Risikofaktoren, die für Fehlentscheidungen kausal sein könnten, versuchte eine Anzahl der vorliegenden Fehlentscheidungen analytisch zu schätzen und konzentrierte sich dann auf die Auswertung der Daten des Statistischen Bundesamtes sowie einer aktuellen Aktenanalyse von Wiederaufnahmeverfahren an Gerichten der Hansestadt Hamburg. Eine interessante Arbeit, die auf jeden Fall Beachtung finden sollte.

*Brinkmann*¹² befasste sich im Jahr 2016 ebenfalls mit dem Thema des strafrechtlichen Wiederaufnahmeverfahrens. Nachdem sie die gesetzlich bereits vorgesehenen Korrekturmöglichkeiten (wie bspw. die Anhörungsrüge, die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, die möglichen Rechtsbehelfe im verfassungsrechtlichen Kontext, die optionale Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK oder auch das Gnadenverfahren oder die Gegenvorstellung) analysierte, ging sie der Frage der grundsätzlichen Korrigierbarkeit von Urteilen sowie der Frage der Rechtskraft von Urteilen nach. In den beiden Hauptteilen ihrer Arbeit konzentrierte sie sich aber auf die Entscheidungen, die aus tatsächlichen und die aus rechtlichen Gründen heraus fehlerhafte Entscheidungen darstellten.

*Otto*¹³ hat sich im Jahr 2017 mit der Wiederaufnahme rechtskräftig geschlossener Verfahren bei unionsrechtlichen Urteilen im Zivilprozess beschäftigt – hier lag der Schwerpunkt allerdings im Zivilrecht.

*Bohn*¹⁴ beleuchtete im Jahr 2016 die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zuungunsten des Angeklagten vor dem Hintergrund neuer Beweise.

*Greco*¹⁵ ging im Jahr 2013 im Rahmen seiner Habilitationsschrift auch umfassend der Frage der Auflösung der materiellen Rechtskraft nach (Kap. 6, S. 853–1.007). Dabei legte er in diesem Kapitel einen Schwerpunkt sowohl auf die Darstellung der Wiederaufnahme zugunsten des Beschuldigten (Kap. 6 C., S. 898–955) als auch zulasten des Beschuldigten (Kap. 6 D., S. 956–993).

*Jacobsen-Raetsch*¹⁶ hat sich im Jahr 2011 ebenfalls mit der Wiederaufnahme beschäftigt (Kap. 1, S. 5–110), mit Focus auf die bestehende Rechtskraft der Entscheidung und die Anforderungen an die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens.

¹² *Brinkmann*, Zum Anwendungsbereich der §§ 359 ff. StPO, Möglichkeiten und Grenzen der Fehlerkorrektur über das strafrechtliche Wiederaufnahmeverfahren, 2017.

¹³ *Otto*, Das Wiederaufnahmerecht und die Wiederaufnahme rechtskräftig geschlossener Verfahren bei unionsrechtswidrigen Urteilen im Zivilprozess, Eine Betrachtung des Spannungsverhältnisses zwischen Prozesszweck und Rechtskraft bei Mängeln in der rechtlichen Urteilsgrundlage, 2017.

¹⁴ *Bohn*, Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zuungunsten des Angeklagten vor dem Hintergrund neuer Beweise, 2016.

¹⁵ *Greco*, Strafprozesstheorie und materielle Rechtskraft, Grundlagen und Dogmatik des Tatbegriffs, des Strafklageverbrauchs und der Wiederaufnahme im Strafverfahrensrecht, 2015.

¹⁶ *Jacobsen-Raetsch*, Wiederaufnahme und Verjährung (§§ 78 ff StGB), 2011.

*Csaki*¹⁷ ging im Jahr 2008 der Frage der Wiederaufnahme eines Strafverfahrens nach den Urteilen des EGMR in der deutschen Rechtsordnung nach.

Schließlich hat sich im Jahr 2007 *Bajohr*¹⁸ mit der Aufhebung rechtsfehlerhafter Strafurteile im Wege der Wiederaufnahme beschäftigt.

*Heiland*¹⁹ befasste sich im Jahr 2006 mit der Wiederaufnahme des nach den §§ 45, 47 JGG eingestellten Verfahrens – legte also den Focus auf das Jugendgerichtsgesetz.

In der von *Kaufmann*²⁰ im Jahr 2005 veröffentlichten Arbeit lag der Forschungsschwerpunkt auf der Wiederaufnahme von Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof.

*Weber-Klatt*²¹ hat sich im Jahr 1996 ebenfalls mit der Wiederaufnahme von Verfahren zu Ungunsten des Angeklagten beschäftigt. Vor diesem Hintergrund stellt *Bayers* Arbeit, welche im Wintersemester 2017/2018 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin als Dissertation angenommen wurde, einen deutlichen Mehrwert dar – wie nachfolgend analysiert wird.

III. Der formale Aufbau der Arbeit

Bayer gliedert ihre Arbeit in sieben Teile – in eine Einleitung (S. 21–23) und sechs Themenkapitel (Kap. 1–6, S. 24–331).

1. Zur Einleitung (S. 21–23)

Die *Autorin* führt in ihrer Einleitung kurz in die Thematik ein und erläutert anschließend den weiteren Gang ihrer Untersuchung. So erfährt der Leser anschaulich bereits hier, dass es sinnvoll ist, die deutsche Regelung zum Wiederaufnahmeverfahren (vor dem Hintergrund der einheitlichen Rechts- und Wertegemeinschaft der Europäischen Union) europaweit zu harmonisieren und überdies vergleichend das englische und französische Recht im Kontrast zu betrachten. In diesem Vergleich lässt es sich, so *Bayer*, besser abschätzen, ob und wie das deutsche Wiederaufnahmerecht reformiert werden könnte bzw. sollte. Überdies kann die geltende deutsche Regelung besser verstanden werden, wenn zusätzlich auch die historische Entwicklung mit betrachtet wird.

2. Zu Kapitel 1: Einführung in die Thematik (S. 24–50)

Bayer unterteilt ihr Kapitel 1 in zwei Teile: In „Gerechtigkeit, Wahrheit und Fehlerurteile“ (Kap. 1 A., S. 24–36) und „Die

¹⁷ *Csaki*, Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der deutschen Rechtsordnung, 2008.

¹⁸ *Bajohr*, Die Aufhebung rechtsfehlerhafter Strafurteile im Wege der Wiederaufnahme, Eine Untersuchung zur Wiederaufnahme in Strafsachen unter besonderer Berücksichtigung der Wiederaufnahmegründe in § 79 Abs. 1 BVerfGG und § 359 Nr. 6 StPO, 2008.

¹⁹ *Heiland*, Die Wiederaufnahme des nach den §§ 45, 47 JGG eingestellten Strafverfahrens, 2008.

²⁰ *Kaufmann*, Wiederaufnahme von Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof, 2005.

²¹ *Weber-Klatt*, Die Wiederaufnahme von Verfahren zu Ungunsten des Angeklagten, 1997.

Frage nach dem Ziel des Strafprozesses“ (Kap. 1 B., S. 37–50).

In Abschnitt A erfährt der Leser informative Hintergründe und philosophische Überlegungen über Gerechtigkeit und Wahrheit an sich (S. 25–26) sowie über die empirischen Grenzen der Wahrheitsermittlung (S. 26–30). Bayer konkretisiert ihre Gedanken zutreffend, indem sie fragt: Was ist das Ziel des Strafprozesses? Stets die Wahrheit zu erforschen? Und woran orientiert sich dabei das „Recht“ – an der Leitidee der Gerechtigkeit? (S. 24). Aber „Gerechtigkeit ist jedoch keine isoliert zu sehende Qualität einer Entscheidung; sie bezieht sich vielmehr notwendig auf die Relation zwischen der Entscheidung und dem zu beurteilenden Sachverhalt“ (S. 25). Wie kann man den Begriff der „Wahrheit“ dann also genau bestimmen? Und gibt es ferner überhaupt die eine Wahrheit oder ist Wahrheit nur ein „unendlicher Prozess, der die partiellen Wahrheiten akkumuliert“?²² Bayer vergleicht den Umgang mit der „relativen Wahrheit“ mit der Verfahrensweise im deutschen, englischen und französischen Strafprozess. Denn Grundlage der richterlichen Entscheidungsfindung ist im deutschen Strafprozess gem. § 261 StPO die „freie richterliche Überzeugung“, ähnlich so im englischen Prozess, wo der Beweisstandard mit „beyond a reasonable doubt“ gehandhabt wird. Wenig überraschend ist es daher, dass das französische Recht mit dem „intime conviction“ auch eine vergleichbare Regelung aufweist. Bei allem Aufwand, den die Strafverfolgungsbehörde in die Erforschung der Wahrheit steckt, sind aber auch normative Grenzen der Wahrheitsermittlung (S. 31–32) zwingend zu beachten, da es bereits seit dem Urteil des 4. Strafsenats des BGH vom Februar 1964 die Grenze gibt, dass „selbst auf die Gefahr hin [dass der] Strafverfolgungszweck dadurch beeinträchtigt oder vereitelt wird [die Intimsphäre des Einzelnen ebenfalls zu schützen sei]. In derartigen Fällen steht das Interesse am Schutze der Privatsphäre höher als dasjenige an der Strafverfolgung.“²³ Zumal es „auch sonst kein Grundsatz der StPO [ist], dass die Wahrheit um jeden Preis erforscht werden müsste.“²⁴ Abschließend widmet sich Bayer in diesem Kapitel noch dem Versagen der Rechtspflegeorgane (S. 33), der Falschen Rechtsanwendung (S. 33–34) als weiteren Umstand bei der Erlangung der „vollständigen Wahrheit“ und schließlich der fundamentalen Frage nach der Häufigkeit von Fehlurteilen (S. 34–36).

In Abschnitt B konzentriert sich die Autorin auf die Frage nach dem Ziel bzw. den Zielen des Strafprozesses (S. 37–50), denn „aus diesen lassen sich Rückschlüsse für die Beantwortung der Frage, ob und in welchem Maße Fehlurteile durch die Rechtsgemeinschaft hingenommen bzw. behoben werden müssen, ziehen“, so Bayer auf S. 37.

²² Schaff, *Geschichte und Wahrheit*, 1970, S. 81; ebenso: Hartmann, *Das Problem des geistigen Seins – Untersuchungen zur Grundlegung der Geschichtsphilosophie und der Geisteswissenschaften*, 2. Aufl. 1949, S. 394.

²³ BGH, Urt. v. 21.2.1964 – 4 StR 519/63 = NJW 1964, 1139 (1142) = BGHSt 19, 325 (329).

²⁴ BGH, Urt. v. 14.6.1960 – 1 StR 683/59 = NJW 1960, 1580 (1582) = BGHSt 14, 358 (365).

Bayer gelingt dieser Einstieg in die spannende Thematik ausgesprochen gut. Sie holt zwar teilweise recht weit aus, kanalisiert ihre Aussage aber stets zielgerichtet und kommt so auf den sprichwörtlichen Punkt. Denn eine Wiederaufnahme ist gerade mehr als nur der faktische Prozess.

3. Zu Kapitel 2: Geschichtlicher Abriss des deutschen Wiederaufnahmerechts (S. 51–122)

Bayer untergliedert ihr Kapitel 2 in sechs Teile: In den Bereich des inquisitorischen Prozesses des gemeinen Rechts (Kap. 2 A., S. 51–68), in den Einfluss des akkusatorischen Prozesses nach französischem Vorbild (Kap. 2 B., S. 68–88) in die Reichsstrafprozessordnung von 1877 (Kap. 2 C., S. 89–110), in die überblicksartige Darstellung der Reform von 1924 (Kap. 2 D., S. 110–112), in die Änderung der NS-Zeit (Kap. 2 E., S. 113–119) sowie in die Entwicklung des deutschen Wiederaufnahmerechts nach 1945 (Kap. 2 F., S. 119–122).

Auch dieses Kapitel 2 gelingt Bayer sehr gut. So wird deutlich, dass die deutsche Rechtsentwicklung maßgeblich durch das englische, vor allem aber durch das französische Recht mitbestimmt wurde. Erneut schafft es Bayer durch die rechtshistorische Darstellung, welche die Geschehnisse und Regelungen in den geschichtlichen Kontext rücken, das Thema für den Leser einfach verständlich darzustellen und ihre Aussage dadurch anschaulich zu transportieren.

4. Zu Kapitel 3: Geltendes deutsches Wiederaufnahmerecht (S. 123–190)

Das Kapitel 3 befasst sich mit dem geltenden deutschen Wiederaufnahmerecht. Bayer untergliedert es in drei thematische Abschnitte: In die Wiederaufnahmegründe zugunsten des Verurteilten (Kap. 3 A., S. 123–159) bei dem die Regelung des § 359 StPO sehr ausführlich, tatbestandlich und kritisch mit den Ansichten aus Literatur und Rechtsprechung beleuchtet werden; in die Wiederaufnahmegründe zuungunsten des Angeklagten (Kap. 3 B., S. 159–168) mit der hauptsächlichen Darstellung des § 362 StPO sowie in den Abschnitt über die Ausgestaltung des Wiederaufnahmeverfahrens (Kap. 3 C., S. 159–190).

Bayers Darstellung des Kapitels 3 belegt die Erkenntnis, dass „die in der RStPO entwickelte Kompromissform des Wiederaufnahmerechts, die 1950 durch die kleine Justizreform²⁵ wiederhergestellt und um einige Regelungen der NS-Zeit ergänzt worden war, im Wesentlichen bis heute“ (S. 123) noch so weitergilt. Ein sehr interessanter und gelungener Abschnitt.

5. Zu Kapitel 4: Rechtsmittel zur Überprüfung rechtskräftiger Strafurteile nach französischem Recht (S. 191–253)

Bayer unterteilt das Kapitel 4 in fünf Teile: In den Teil der nicht vorgenommenen Wiederaufnahme zuungunsten des

²⁵ Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950, BGBl. I 1950, S. 455.

Angeklagten (Kap. 4 A., S. 191–203), in den Teil der Wiederaufnahme zugunsten des Angeklagten nach Art. 622 ff. Code de Procédure pénale (CPP) a.F. (demande en révision, Kap. 4 B., S. 203–223), in den Teil der Wiederaufnahme bei durch den EGMR festgestelltem Menschenrechtsverstoß nach Art. 626-1 ff. CPP a.F. (demande en réexamen, Kap. 4 C., S. 223–232), in den Bereich der Reform der Verfahren der allgemeinen Wiederaufnahme und der Wiederaufnahme bei durch den EGMR festgestelltem Verstoß (Kap. 4 D., S. 232–252) sowie den Teil des Sonderfalls der Revision im Interesse des Rechts (pouvoi en cassation dans l'intérêt de la loi, Kap. 4 E., S. 252–253).

Im französischen Recht hat der „non bis in idem“²⁶-Grundsatz – bzw. der „ne bis in idem“-Grundsatz, wie er international eigentlich bekannt ist – eine enorm hohe Bedeutung. Denn traditionell besteht im französischen Recht ein sehr hohes Bedürfnis nach Rechtssicherheit und der Prämisse, das Individuum vor der mehrmaligen Verfolgung wegen derselben Sache zu schützen. Als Hintergrund dazu werden regelmäßig die Erfahrungen der Franzosen im Absolutismus bis hin zur Französischen Revolution angeführt.²⁷ So wurde der „ne bis in idem“-Grundsatz in Frankreich erstmals in der Verfassung von 1791 kodifiziert und lässt sich heute in Art. 368 CPP²⁸ (Code de Procédure pénale) oder in Art 6 Abs. 1 CPP²⁹ wiederfinden, bei dem nachzulesen ist, dass mit Eintritt der Rechtskraft eines Urteils der Strafklageverbrauch eintritt. Bayer belegt hier anschaulich, dass eine erneute Verfolgung des Angeklagten nicht möglich ist und die Fälle der Rechtskraftdurchbrechung nur für jene geringe Anzahl von Fällen in Betracht gezogen werden, in denen Justizirrtümer

²⁶ Bayer weist darauf hin, dass in der französischen Literatur regelmäßig vom „non bis in idem“, statt dem gebräuchlichen „ne bis in idem“-Grundsatz gesprochen wird und führt dies (nach *Lelieur-Fischer*) auf eine „sprachliche Laxheit der Franzosen“ zurück, so Rn. 797; ausführlich dazu: *Lelieur-Fischer*, La règle ne bis in idem. Du principe de l'autorité de la chose jugée au principe d'unicité d'action répressive, Etude à la lumière des droits français, allemand et européens, 2005, S. 15.

²⁷ Ausführlich dazu *Merle/Vitu*, Traité de droit criminel, Bd. 2: Procédure pénale, 5. Aufl. 2001, Nr. 876, S. 1030.

²⁸ So lautet Art. 368 CPP: „Aucune personne acquittée légalement ne peut plus être reprise ou accusée à raison des mêmes faits, même sous une qualification différente.“, was wegen der besseren Verständlichkeit etwas freier übersetzt bedeutet: „Keine gesetzlich freigesprochene Person kann mit den gleichen Tatsachen wieder verfolgt oder angeklagt werden, auch nicht wegen einer anderen Qualifikation der Tat.“

²⁹ In Art. 6 CPP werden die Gründe für den Eintritt des Strafklageverbrauches aufgezählt, so lautet Art. 6 Abs. 1 CPP: „L'action publique pour l'application de la peine s'éteint par la mort du prévenu, la prescription, l'amnistie, l'abrogation de la loi pénale et la chose jugée.“, was übersetzt bedeutet: „Die öffentliche Klage auf Vollstreckung des Urteils erlischt mit dem Tod des Angeklagten, der Verschreibung, der Amnestie, der Aufhebung des Strafgesetzes und der Rechtskraft.“

gegenüber den zu Unrecht Verurteilten korrigiert werden sollen (S. 192).

Die andere Seite dieser „Medaille“ wird in Frankreich unter der „Affaire Haderer“³⁰ deutlich. Diese führte zwar in den Jahren 2013 und 2014 zu Reformüberlegungen des französischen Wiederaufnahmerechts, bei der auch mehr als 80.000 Unterschriften dazu gesammelt wurden, aber zu keiner nennenswerten Veränderung. Der Leser erfährt aber gleichwohl, dass Personen im französischen Rechtssystem dennoch nicht schutzlos sind. So steht ihnen neben der révision (einer vergleichbaren Regelung zu der Wiederaufnahme nach § 359 StPO) auch ein besonderes Rechtsmittel zur Verfügung, welches im Nachgang von Urteilen des EGMR angewendet werden kann.

Auch in diesem Abschnitt schafft die Darstellung der historischen Entwicklung einen Mehrwert für das Verständnis. Bayer beleuchtet ausführlich die französische Regelung in ihren einzelnen Tatbestandsmerkmalen, erklärt dort Meinungsstreitigkeiten und die unterschiedlichen (zum Teil diametralen) Ansichten und rundet ihre Ausführungen regelmäßigen stets durch die historische Entwicklung sowie den Ländervergleich mit Frankreich ab.

6. Zu Kapitel 5: Rechtsmittel zur Überprüfung rechtskräftiger Strafurteile nach englischem Recht (S. 254–308)

In der Darstellung der Rechtsmittel zur Überprüfung rechtskräftiger Strafurteile nach englischem Recht untergliedert Bayer dieses Kapitel thematisch in zwei große Teile: in den Bereich der Rechtsmittel zur Überprüfung rechtskräftiger Strafurteile zugunsten des Angeklagten (Kap. 5 A., S. 255–283) und den Bereich der Rechtsmittel zur Überprüfung rechtskräftiger Strafurteile zuungunsten des Angeklagten (Kap. 5 B., S. 283–308).

Diese vergleichende Betrachtung des englischen Rechts ist aus mehreren Aspekten sehr sinnvoll, da sie zutreffend aufzeigt, dass ein Rechtsvergleich mit dem englischen Recht mitunter sehr schwierig sein kann. „Denn zum einen war das englische Strafprozessrecht – wie auch das englische materielle Strafrecht – nie Gegenstand systematischer legislativer Aufmerksamkeit. Zum anderen setzen sich die relevanten

³⁰ Der Täter Jaques Maire wurde im Oktober 2008 vom Verdacht des Mordes an der 22-jährigen Frau Nelly Haderer freigesprochen, die im Januar 1987 verschwunden und dann ermordet und zerstückelt auf einer Deponie aufgefunden wurde. Im Jahr 2009 wurden auf Antrag der Familie sämtliche Beweismittel erneut überprüft, da sich die technischen Mittel stark weiterentwickelt hatten. Ende Januar 2014 hatte jedoch eines dieser genetischen Gutachten die DNA von Jacques Maire in einem Blutfleck auf den Jeans von Nelly Haderer hervorgehoben. Jacques Maire war wegen Mordes an Nelly Haderer nach einem Rechtsbehelf freigesprochen und erhielt vom Staat eine Entschädigung. Er starb am 21.1.2018 im Alter von 64 Jahren an einem Herzstillstand in seinem Haus; ausführlich dazu bspw.:

<https://www.dna.fr/actualite/2018/01/21/affaire-nelly-haderer-condamne-puis-acquitte-jacques-maire-est-mort> (6.3.2020).

Quellen nicht nur aus dem statutory law, d.h. Gesetzen im kontinentaleuropäischen Sinne, sondern auch aus common law, d.h. aus sich aus richterlichen Entscheidungen ergebenden Rechtsgrundsätzen, und administrative guideline und directives, d.h. Verwaltungsvorschriften und -richtlinien, zusammen, sodass das relevante Recht in einer Vielzahl von Quellen verstreut zu finden ist“ (S. 254). Ebenso unsystematisch und unübersichtlich gestaltet sich auch das englische Rechtsmittelsystem – so werden bspw. alle Rechtsmittel (also auch die Beschwerde) einheitlich als appeal bezeichnet. Ebenso wie im französischen Recht, gibt es im englischen Recht keine Wiederaufnahmemöglichkeit rechtskräftig abgeschlossener Verfahren – auch hier gilt der „ne bis in idem“-Grundsatz.

Diese spannende und schwierige Thematik stellt Bayer auch in diesem Abschnitt umfassend strukturiert und weitreichend erläuternd dar und zieht zutreffend die Vergleiche zu den anderen Jurisdiktionen. Sie ist sehr gut gelungen, auch da sie der drängenden Frage nachgeht, wie man in England eigentlich rechtskräftige Urteile (zugunsten sowie zuungunsten des Angeklagten) überprüfen kann.

7. Zu Kapitel 6: Reformüberlegungen und Fazit (S. 309–331)

Das sechste Kapitel unterteilt Bayer in zwei Teile: Im Teil A (S. 309–320) ermittelt sie den Reformbedarf an Hand der Wiederaufnahmeregelung im deutschen Recht und in Teil B (S. 320–326) erfolgen selbige Überlegungen für das englische und französische Recht.

Wo sieht Bayer im deutschen System nun konkreten Handlungsbedarf? Ihrer Ansicht nach hat ihre „Analyse des geltenden deutschen Rechts vielerlei Unklarheiten sowie offene, teilweise dem technischen Fortschritt und der Fortentwicklung des Rechts geschuldete, rechtspolitische Rechtsfragen ergeben, die durch den Gesetzgeber adressiert werden sollten“ (S. 309). So zeigt sie in Ihrer Analyse Defizite in den tatbestandlichen Regelungen der §§ 359, 362 StPO auf, die sie in ihrer Darstellung über die Reformüberlegungen konkretisiert und zusammenfasst. Daneben spricht sie auch Änderungen im Bereich der allgemeinen Verfahrensfragen an. Nach der aktuellen Regelung des § 363 StPO besteht ein Ausschluss der Wiederaufnahme zum Zweck der Herbeiführung einer anderen Strafbemessung aufgrund desselben Strafgesetzes sowie zum Zweck der Strafmilderung wegen der verminderten Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 StGB. Diese Regelung möchte Bayer für die günstige Wiederaufnahme aufgehoben wissen, da nach Ihrer Analyse diese Regelung „auf dem Ansatz beruht, dass es sich bei der Strafzumessung um eine der nachträglichen Überprüfung weitgehend entzogene Tatfrage handelt“ (S. 317). Schließlich möchte sie die Verjährungsfristen als Wiederaufnahmehindernis zuungunsten des Angeklagten im Interesse der Rechtskraft und zum Schutze des Angeklagten verändert wissen.

Abschließend zieht Bayer ein Fazit ihrer Arbeit und kommt zu dem Ergebnis, dass fast zwingend Handlungsbedarf des Gesetzgebers besteht, da sie Defizite in Bezug auf die aktuelle Rechtslage ausgemacht hat. Diese werden gerade auch im Vergleich zu den Jurisdiktionen aus England und Frankreich deutlich.

Folglich qualifiziert Bayer den Standpunkt der eingangs erwähnten Expertenkommission aus dem Jahr 2016 durchaus vertretbar als „Ausflucht“ (S. 329). Ihrer Ansicht nach gilt das „insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Analyse der bestehenden Vorschriften [...] viele Unklarheiten und offene Rechtsfragen des geltenden Wiederaufnahmerechts ergibt, die nur durch den Gesetzgeber behoben bzw. – in die eine oder andere Richtung – entschieden werden können“ (S. 329).

IV. Fazit

Bayer analysiert und beleuchtet mit ihrer Arbeit die aktuelle Rechtslage in Deutschland im Vergleich zu England und Frankreich. Dabei erklärt sie das Instrument des Wiederaufnahmeverfahrens historisch und vom Sinn und Zweck der Norm her. Sie setzt sich konkret mit den einzelnen Tatbestandsmerkmalen der geltenden Gesetzeslage auseinander und zeigt Defizite, sowie sich aus ihrer Analyse heraus ergebende Handlungsnotwendigkeiten auf.

Wenn man nun anführt, dass ihre Arbeit 1.383 Fußnoten beinhaltet, klingt das auch bei 311 Seiten nach einer rein statistischen Angabe. Doch hier steht sie für eine in hohem Maße zu honorierende Fleißarbeit. Denn Bayer nutzt ihre Fußnoten nicht nur für den Beleg einer getätigten Aussage. Sie gibt dort regelmäßig sehr ausführlich und genauso umfangreich weitere Aspekte oder Hintergrundinformationen an. Auf zahlreichen Seiten ist der Fußnotenbereich sogar umfangreicher als der Bereich des Haupttextes. Es ist daher häufiger passiert, dass mich die Ausführungen der Fußnoten angeregt haben, die Belegstellen weiter zu verfolgen, um diese „erläuternde Aspekte zum Haupttext“ wegen des Interesses an der Materie weiter zu vertiefen.

Kurz: Die Darstellung von Rechtsanwältin Dr. Sarah Jaus (geb. Bayer), LL.M., Maître en droit, besticht durch ihre Genauigkeit und Detailversessenheit in ihrer Darstellung sowie durch die umfassende und rechtsvergleichende Bearbeitung des Themas. Sie ist zwecklogisch und klar strukturiert und sehr verständlich formuliert. Für interessierte Leser an der Materie sind auch die zusätzlichen Fußnotenangaben mitunter ebenso interessant. Es bleibt daher zu hoffen, dass der Gesetzgeber Bayers Arbeit mit als Grundlage für weitere Reformbestrebungen heranzieht. Einen erkennbaren Mehrwert für die Strafrechtswissenschaft stellt ihre Arbeit unstrittig bereits jetzt dar.

Oliver Michaelis, LL.M. (EuR), Düsseldorf